**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

Heft: 6

Artikel: Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94476

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

jum Siderungebienft verfügbaren Truppen richten.

Auch für ben Patrouillendienst gibt ber Ber= faffer einlägliche und praftifche Unleitung, und in= bem er immer bie fur bie Schweiz bestehenden Bor= schriften ale Ausgangepunkt nimmt, fo fann bas Bert ale eine lehrreiche und anziehende Ergangung biefer Borfdriften angefeben werden.

Bir empfehlen biefes Buch beftene allen Offizieren, benen ihre Ausbildung am Bergen liegt, fie werben gewiß Anhaltepunfte fur alle Dienftverrichtungen barin finben. H. W.

## Das eidg. Militardepartement an die Militarbehörden der Aantone.

(Bom 26. Jan. 1871.)

Mitfolgenb erhalten Gie bas Berzeichniß ber freiwilligen Schiegvereine Ihres Rantons, welche pro 1870 eine Unterftupung von Seite bes Buntes gu begiehen haben mit Angabe ber betreffenden Betrage. Das eieg. Dberfriegstemmiffariat ift bereits angewiesen, Ihnen ben Wesammtbetrag ber lettern mit Fr .... auszubezahlen. Bet benjenigen Bereinen, fur welche Gie Schieß: tabellen eingefandt haben, und bie nicht auf beiliegentem Ber: zeichniffe figuriren, fint am Schluffe bes Begenwartigen bie Grunte angegeben, warum benfelben bie eitg. Subfibie nicht querfannt werten fonnte.

Es muß bemertt werben, bag bie gegenwärtigen Schieftabellen im Bangen mit mehr Aufmertfamteit und Verftandniß angefertigt worten fint, ale biejenigen fruherer Jahre, gleichwohl finden fich immer noch Bereine, welde biefelben nicht nach Inftruftion ausfullen, fei es, baß fie bie Bahl ber Dannstreffer nicht angeben, ober fie in einer Bahl mit ben Scheibentreffern auffuhren, ober bie Busammenftellung ber Schiefresultate auf ber Rudfeite ber Tabelle unberudfichtigt laffen.

Die Berfdrift am Schluffe ber Tabelle gibt hieruber, fowie über bie Prozentberechnung genaue Anleitung.

Bro 1870 mußten 5 Vereine ale nicht berechtigt gurudgewiefen werten, weil tiefelben bie vorgeschriebene Bahl und Urt ber Diftangen nicht berücksichtigt haben.

Art. 2 bes Reglemente bestimmt, bag bie Bereine ihre Schieß: tabellen bis fpateftene ben 15. Wintermonat ben fantonalen Militarbehörten einzureichen haben; es ift baber gu rugen, bag viele Bereine biefen Termin nicht einhalten und ihre Tabellen oft erft im Januar einfenten, wodurch ber Rednunge: abschluß verzögert wirt.

Gin Schiefveein ließ fich, wie eine an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung herausstellte, beigeben, fingirte Tabellen einzusenben, um auf biefe Beife ein größeres Munitionequantum ju erhalten. Wir laben Sie ein, une Ihren Beiftand gegen folde Difbrauche, wenn fie gegen Erwarten fich wieberholen follten, zu leiben, ba wir Bereinen, welche unwahre Ungaben machen, unter feinen Umftanben bie Unterftugung an Munition gemabren tonnten.

Für bas laufenbe Jahr find betreffend bie gebrauchten Baffen bie Ungaben wieber zu machen, ob fie großen ober fleinen Ralibere feien, was in ben letten Schieftabellen von mehreren Bereinen nicht geschehen ift.

Indem wir Gie ersuchen, hievon ben Schugenvereinen angemeffene Mittheilung ju machen, laben wir Sie ein, Schieß: tabellen, bie ben Borfdriften nicht entsprechen follten, gu befferer Abfaffung an bie betreffenben Bereine gurudjumeifen.

Bet ber naditens ftattfindenben Berfenbung ber Schießtabellenformulare pro 1871 werben wir Ihnen eine entsprechenbe Bahl bes gegenwärtigen Rreisschreibens zur Bufenbung an bie Schieß: pereine Ihres Rantone übermitteln.

ber Begent, ber Rriegeführung bee Reinbes und ber Instruktion für die Stabsoffiziere, welche die internirten frangofischen Offigiere gu überwachen haben.

> 1. Bor Allem ift ein genauer Rominativ Gtat aufzunchmer, auf welchem bie Offiziere nach Waffen und taktischen Ginheiten, fomte überdieß nach Rempagnien aufgeführt find, zu welchen bie Offiziere gehört haben. Gelbstverständlich find auf biesem Etat auch bie Mutationen gu führen.

> Gine Abidrift tes Etat, fowie wedenweise bie Mutationen find an bas eibgen. Militarbepartement gu fenben.

> 2. Die Befoldung wird auf einer Befoldungekontrolle ausgewiefen. Diefe Befolbungetontrolle ift zu bem befonbern 3mede wie folgt einzurichten :

> In ben erften 3 Rolonnen ift in ber zweiten Linie bie Baffe und bas Rorps einzuschreiben. Fur jeben Damen find vier Linien offen ju halten, um funf Dal & 5 Tage bie Befolbung anseten ju tonnen. In bie Rubrit "Bemertung" tommt bie Unterschrift tes Empfangere.

- 3. Die Offiziere follen in ber Regel ben Golb bei Ihnen felbft abholen, als Rontrolle ber Anwesenheit.
- 4. Die Offiziere find auf bas Artigfte gu behandeln, baber follen auch 3. B. bienftliche Befammlungen, welche bie Aufrechthaltung ber Ordnung jum Brede haben, nur gradweise angeordnet werden, ift ben höhern Offizieren ber Sold sammt Lifte für bie Unterschrift in die Wohnung gu schiden und überhaupt ten Buniden ber Offiziere , foweit es ihre Rompetenzen geftatten, gerecht ju werben ober über tiefelben vorher ju melben.
- 5. Die Ctabeoffiziere erhalten täglich eine Befoldung von Fr. 6, bie Subalternen, vom Sauptmann abwarts, Fr. 4, bie Bebienten, fofern fie frangofifche Golbaten ober mitgebrachte Privatbiener find, erhalten täglich Fr. 1. 25 nebft Logis in Rafernen zc., wenn feldes gemunicht wirb.
- 6. Rahe Ausfluge, von welchen bie Offiziere noch am gleichen Tage gurudtehren tonnen und wollen, find gu gestatten, großere Reiseverlangen muffen an bas eitg. Militarbepartement gerichtet
- 7. Rrante Offiziere find burch ben Barnifons: ober einen an: bern Militarargt zu behandeln , im Rothfalle in bas ftabtifche Spital zu bringen.

Auch ber frante Offizier bezieht feinen Golb ungeschmalert; bie Rrantentoften find befonbere ju verrechnen.

- 8. Ermahnungen und Berweife burfen nicht vor Untergebenen bee Betreffenben, in ber Regel nicht einmal vor ben Rameraten ertheilt werben. Wegen größere Bergeben, insbefonbere gegen Defertion, wird bie Translocirung nach Lugienfteig in bie Straf. garnifon angeordnet. Daven ift ber Rommantant ber Lugienfteig ftete fofort telegraphifd gu benachrichtigen.
- 9. Es ift eine Wohnungelifte zu erftellen. Offizieren, welche tafernirt zu werben munichen, foll wo möglich entsprochen werben; ebenso find eine oter mehrere gemeinschaftliche Tafeln zu unterftuten. Ueberhaupt ift überall nachzuhelfen , bamit ber fleine Sold fur bie Offiziere ausreicht.
- 10. Sie werben fich mit ber Rantonspolizei ins Ginvernehmen fepen, bamit gegen allfallig befertirende Offiziere fcnell Dagregeln ergriffen werben tonnen.
- 11. In Allem, was fich auf bas Rechnungswesen bezieht, fteben Sie unter bem Oberfriegefommiffariat.
- 12. Die Bferbe ber gefangenen Offiziere geben Sie nichte an; biefelben fallen ben Betreffenben gang gur Laft.
- 13. Gie erhalten, fowie Ihr Abjutant, ben eibg. Golb, unb wenn außerhalb bes Bohnortes, bie Berechtigung gu freiem Quartier; bagegen weber Raifon noch Pferbeentschäbigung, indem Sie nicht beritten aufgeboten fint.

Erganzung ber Inftruftion für ben Rommanbanten ber Strafgarnifon in Lugienfteig.

- a. Die Offiziere und Truppen, welche Ihnen zugefandt werben, find ohne Unterschied bes Grades, nämlich alle als gemeine Golbaten zu behandeln, zu besolben, zu verpflegen und in ben Lotalen ber Festung unterzubringen.
  - b. Täglich find wenigftens vier Berlefen abzuhalten. Riemand